

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Erscheint
wöchentlich drei Mal und
zwar Dienstag, Donnerst-
tag und Sonnabend. In-
sertionspreis: die kleinste
Zeile 10 Pf.

Abonnement
vierteljährlich 1 M. 20 Pf. (incl.
Illustr. Unterhaltbl.) in der
Expedition, bei unsern Bo-
ten, sowie bei allen Reichs-
Postanstalten.

Verantwortlicher Redakteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

41. Jahrgang.

Nr. 58.

Sonnabend, den 19. Mai

1894.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß mehrfach von Commandos freiwilliger Feuerwehren Gesuche um Gewährung von Unterstützungen für die bei einem Brande verletzten Feuerwehrleute eingereicht worden sind. Nach § 7 des Regu-
lators über den Feuerwehrrund vom 19. April 1873 ist aber der Feuerweh-
Commandant nicht berechtigt, derartige Unterstützungsgehalte anzubringen, vielmehr
hat der Verunglückte selbst, bez. dessen Nachgelassene oder die Ortsbehörde inner-
halb der geordneten Frist bei Verlust des Anspruchs die Anmeldung zu bewirken.
Zu Vermeidung von Rechtsnachteilen für die Verletzten, wird auf diese
Vorschrift besonders aufmerksam gemacht.

Schwarzenberg, am 15. Mai 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Fehr. v. Wirsing.

Daß dem bei dem königlichen Amtsgerichte Eibenstock angestellten Kassen-
kontrolleur

Herrn Aktuar Liebmann

die Verwaltung der Ortstempoleinnahme zu Eibenstock von dem königlichen
Finanzministerium übertragen worden ist, wird hiermit bekannt gemacht.

Zwickau, am 16. Mai 1894.

Königlicher Kreissteuerrath des III. Steuerkreises.
Dr. Werner.

Bekanntmachung.

Auf Grund des Impfgesetzes vom 8. April 1874 und der dazu ergangenen
Ausführungsverordnung vom 20. März 1875, sowie der weiteren Vorschriften
hierzu vom 10. Mai 1886 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß
die diesjährigen unentgeltlichen öffentlichen Impfungen gleichwie
im Vorjahre im Saale des „Feldschlößchens“ hier selbst stattfinden, und
zwar in nachstehender Reihenfolge:

I. Zur Erstimpfung kommen

Montag, den 21. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr

diejenigen impfpflichtigen Kinder, deren Namen mit **A bis N**,

Dienstag, den 22. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr

diejenigen, deren Namen mit **O bis Z** anfangen.

Impfpflichtig sind alle diejenigen Kinder, welche

a) im Jahre 1893 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugnisse
die natürlichen Blattern überstanden haben,

b) in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht
genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Impfung vorläufig
befreit, oder in den beiden letzten Jahren ohne Erfolg geimpft worden sind.

Sämmtliche zur Erstimpfung gekommenen Kinder sind

Dienstag, den 29. Mai, Nachmittags 3—5 Uhr

zur Nachschau vorzustellen.

II. Die Wiederimpfung (nach zurückgelegtem 12. Lebensjahre) erfolgt

Sonnabend, den 26. Mai, Nachmittags 3 Uhr

für diejenigen Kinder, welche

a) im Jahre 1882 geboren sind und nicht bereits nach ärztlichem Zeugniß
in den letzten 5 Jahren die natürlichen Blattern überstanden haben, oder mit
Erfolg geimpft worden sind,

b) in früheren Jahren geboren sind und der Impfpflicht noch nicht
genügt haben, oder wegen Krankheit ärztlicherseits von der Wiederimpfung vor-
läufig befreit oder in den letzten Jahren erfolglos wieder geimpft worden sind.

Zur Nachschau sind diese Kinder

Sonnabend, den 2. Juni, Nachmittags 3 Uhr

vorzustellen.
Die Impfungen werden vom Impfarzt Herrn Dr. med. Schlämm hier
vorgenommen.

Besondere Bestellszettel werden nicht ausgegeben.

Die Kinder müssen zum Impftermine mit reinem Körper und mit
reinen Kleidern gebracht werden.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder werden hierdurch unter Hinweis auf
die in § 14 Abs. 2 des Reichsimpfgesetzes angeordneten Strafen aufgefordert,
mit ihren unter Ia und b bezeichneten impfpflichtigen Kindern oder Pflegebe-
fohlenen in den anberaumten Impfterminen zu erscheinen und die geimpften
Kinder zur festgesetzten Zeit zur Nachschau zu bringen.

Tagesgeschichte.

— Deutschland. Der Kaiser wird am 30. d.
früh in Berlin wieder eintreffen und an demselben
Tage die Frühjahrsparade des Gardekorps auf dem
Tempelhofer Felde abhalten.

— In Bezug auf die Jesuitenfrage hat der
König von Württemberg dieser Tage eine be-
deutende und für den ferneren Verlauf der ultramon-
tanen Bewegung zu Gunsten des Reichstagsbeschlusses

gewiß nicht unerhebliche Aeußerung gethan. Am
Pfingstsonntag empfing der König eine Deputation
der württembergischen Synodalversammlungen, die
eine Petition überreichte, welche in dem Gesuche gipfelt:
Seine Majestät wolle allergnädigst verfügen, daß die
würtembergischen Stimmen im Bundesrath gegen
die Aufhebung des Verbotes der Zulassung des Je-
suitenordens abgegeben werden. Der König sprach
bei der Entgegennahme der von der überwältigten
Mehrheit aller Mitglieder der Synodalversammlung

unterzeichneten Petition seine Ueberzeugung aus, daß eine
Zustimmung des Bundesraths zu den Beschlüssen des
Reichstags nicht zu erwarten sei, und betonte, daß diese
ablehnende Haltung des Bundesraths auch der persön-
lichen Anschauung Sr. Majestät wie der Anschauung der
königlichen Regierung entspreche. — Die „V. N. N.“
schreiben hierzu: Die Aeußerung des Königs von
Württemberg über den voraussichtlichen Erfolg des
Reichstagsbeschlusses über das Jesuitengesetz hat die
lebhafteste Wirkung hervorgerufen, haben freudigste

Es ist Jedermann freigestellt, die Erst- oder Wiederimpfung der Kinder
durch Privatärzte bewirken zu lassen. In diesem Falle sind jedoch die Eltern,
Pflegeeltern und Vormünder verpflichtet, bis Ende September laufenden
Jahres mittelst der vorgeschriebenen Bescheinigungen den Nachweis zu führen,
daß die Impfung ihrer Kinder erfolgt ist, oder aus welchem gesetzlichen Grunde
sie zu unterbleiben hatte. Diejenigen, welche die Führung dieses Nachweises
unterlassen, werden mit Geldstrafe bis zu 20 Mark und diejenigen, deren
Kinder oder Pflegebefohlenen ohne gesetzlichen Grund der Impfung oder der ihr
folgenden Bestellung ganz entzogen geblieben sind, mit Geldstrafe bis zu
50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Eibenstock, den 8. Mai 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Bekanntmachung.

Wegen Erkrankung eines Beamten wird die Expeditionszeit der Stadt-
kasse und Steuereinnahme bis auf Weiteres auf die Stunden Vormittags
von 10—12 Uhr und Nachmittags von 2—4 Uhr festgesetzt.

Eibenstock, am 18. Mai 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Beger.

Bekanntmachung.

Die erste diesjährige Uebung der städtischen Pflichtfeuerwehr wird
Sonntag, den 20. Mai d. Js., früh 6 Uhr

abgehalten. Es stellen hierzu die Mannschaften der Spritzen 1, 2 und 3,
sowie die Absperr- und Wachmannschaften u. s. w. im Hofe des
Herrn Stadtrath Friedrich Brandt, die Mannschaften der Spritze 4
am hinteren Eingange zum königlichen Hauptzollamte.

Abzeichen sind anzulegen. Unentschuldigtes oder nicht genügend ent-
schuldigtes Ausbleiben, verspätetes Erscheinen, sowie jeder Ungehorsam gegen die
Vorgesetzten, insbesondere das Rauchen im Dienste, wird unmissverständlich mit
Geldstrafe bis zu 10 Mark oder entsprechender Haft bestraft.

Entschuldigungen sind rechtzeitig bei den betreffenden Zug-
führern anzubringen.

Eibenstock, den 16. Mai 1894.

Der Rath der Stadt.

Dr. Körner.

Hans.

Am 15. Mai 1894 ist der zweite Termin der diesjährigen Commu-
nalanlagen fällig.

Es wird dies mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß nach Ablauf
der achtägigen Zahlungsfrist gegen etwaige Restanten das Zwangsvollstreckungs-
verfahren eingeleitet werden wird.

Der Gemeinderath zu Schönheide.

Auf das Jahr 1893 sind die Beiträge zur land- und forstwirth-
schaftlichen Berufsgenossenschaft für das Königreich Sachsen durch Be-
schluß der Genossenschaftsversammlung auf 1,75 Pfennig für jede beitragspflichtige
Steuereinheit festgesetzt worden.

Es wird hiermit zur Kenntniß gebracht, daß das Unternehmerverzeichnis
nebst Heberolle vom 10. bis 24. ds. Mts. 14 Tage lang in der Expedition
des Unterzeichneten zur Einsicht der Beteiligten ausliegt.

Schönheiderhammer, den 10. Mai 1894.

Der Gemeinderath.

Die Einkommensteuer per 1. Termin 1894 ist sofort zu bezahlen,
widrigen Falles die Säumigen der Königl. Bezirkssteuereinnahme zu Schwarzen-
berg angezeigt werden müssen.

Die Schulgelder und Gemeindeanlagen, welche bisher noch im Rück-
stande sind, sowie ältere Reste sind ebenfalls bei Vermeidung sofortiger Execution
sofort zu bezahlen.

Schönheiderhammer, den 17. Mai 1894.

Der Gemeinderath.

Pöller.